

KRS: Neue Regeln auf Gebühr und Steuer

Vom Januar haben die Regeln des Gesetzes Nr. XCIII vom Jahr 1990 über die Gebühre (Gebührgesetz) bezüglich der Schenkung, Erbschaft und des entgeltlichen Vermögenserwerbs verändert, wurden die Regeln über die Höhe der Erben- und Schenkungsteuer einheitlich; wir bezahlen mehrere Steuer im Falle vom Wohnungskauf, die Erleichterungen haben sich verändert, und wir haben nicht mehr für Gerichtsverfahren zu bezahlen ausgenommen die Konkurs- und Liquidationsverfahren – so die Expertin von Kovács Réti Szegheő Rechtsanwaltskanzlei.

Nach Frau dr Rain Mónika Kapetz, früher, bei der Schenkung und Erbschaft wurde die Höhe der Steuer nach Gruppen und streifig festgestellt – im ersten Steuerklasse gehören die Ehegatten, Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die Eltern, Pflegeeltern und Stiefeltern des Erblassers/Geschenkgebers, im Klasse II gehören die Geschwister vom Erblasser /Geschenkgeber und zum Klasse III, gehören alle übrige Erben und Geschenkten.

Nach den neulich in Kraft getretenen Bestimmungen die allgemeine Höhe der Erbschaft- und der Schenkungsteuer beträgt für den Nettowert der jeweils einem Erben bzw. Beschenkten zugewiesenen Erbschaft bzw. des vermachten Geschenks achtzehn Prozent.

Beim kostenlosen Erwerb von Wohneigentum und an ein Wohneigentum gebundenen verkehrsfähigen Rechten beträgt die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer neun Prozent, betonte die Expertin der Kovács Réti Szegheő Rechtsanwaltskanzlei.

Gebührenpflichtig sind die Erbschaft und die Schenkung der Spareinlage

Eine weitere, wichtige Veränderung des Gebührgesetzes ist dass während früher, die Erbschaft und die Schenkung der Spareinlage gebührenfrei waren, diese Bestimmungen wurden außer Kraft gesetzt, so die Erwerbung der Spareinlage ist unter den obigen Rechtstiteln gebührenpflichtig geworden.

Die Gebührenfreiheit der Erbschaft des Benutzungsrechtes und Nießbrauchrechtes der Wohnung durch die überlebende Ehegatte ist aufgehoben, also zieht der Erwerb des Nießbrauchrechtes der überlebenden Ehegatte Gebührenpflicht nach sich sowie ist die frühere Begünstigung auch aufgehoben, dass sofern der Erblasser minderjährig ist, und sein Nachlass von seinen Eltern erworben wird, dann ist die Erbschaft gebührenfrei.

Die Erbschaft und die Schenkung zwischen den linearen Verwandten sind weiterhin gebührenfrei geblieben.

Wir bezahlen mehr nach Wohnungskauf, die Begünstigungen haben sich verändert

Die Regeln auf den entgeltlichen Wohnungserwerb haben sich auch verändert: während im letzten Jahr bis zum 31sten Dezember, die Höhe der Gebühr bis HUF 4 Millionen, aufgrund dem Verkehrswert, HUF 2 Prozent war, und für den darüber liegenden Teil des Verkehrswertes



4 Prozent aber von dem 1sten Januar, 2013, die engeltige Vermögensübertragungsgebühr wird einheitlich 4 Prozent. sein

Nach der Praxis des Steueramtes früher, sofern der Verkehrswert der innerhalb von einem Jahr verwerteten Wohnung des Käufers größer war, als der Verkehrswert der neu gekauften Wohnung, dann wurde der Vermögenserwerb auch aufgrund der negativen Bemessungsgrundlage versteuert.

Die Expertin von Kovács Réti Szegheő Rechtsanwaltskanzlei hat darauf hingewiesen, dass es eine gute Nachricht für die so Erwerber ist, dass vom 1sten Januar im Sinne einer der neuen Bestimmungen des Gesetzes der Tausch und Kauf von Wohneigentum durch eine Privatperson von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung befreit ist, wenn die Privatperson ihr anderes Wohneigentum innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Kauf verkauft und der Verkehrswert des erworbenen Wohneigentums niedriger als der Verkehrswert des getauschten bzw. verkauften Wohneigentums ist.

Die Vermögensübertragung zwischen den linearen Verwandten, einschließlich die Verwandtschaft aufgrund der Adoption, wurde auch von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung befreit.

Die Höhe der Vergünstigung erhöhte sich im Falle von dem Erwerb des ersten Wohnungseigentums von denjenigen jungen Menschen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die gegenwärtige Gebühr ist Hälfte der sonst zahlbaren Gebühr, und man kann sie damals beanspruchen, wenn der Verkehrswert des ganzen Wohnungseigentums die Wertgrenze in Höhe von 15 Millionen Forint – gegenüber der früheren Wertgrenze in Höhe von 8 Millionen Forint - nicht übersteigt.

Ausgenommen die Konkurs- und Liquidationsverfahren für Gerichtsverfahren hat man nicht mehr zu bezahlen.

Die sich auf die allgemeinen Gebühren im Verwaltungsverfahren, sowie die beim Gerichtsverfahren zu zahlenden Gebühren beziehenden Bestimmungen wurden nicht geändert, wurde jedoch die Höhe der Gebühr im Liquidationsverfahren gegen den Wirtschaftsgesellschaften mit der Rechtspersönlichkeit von der früheren HUF 50.000,- auf HUF 80.000,-Forint, sowie auf 50.000,- Forint im Konkursverfahren angehoben – erwähnte zum Schluss RAin Dr. Mónika Kapetz.